

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. AUGUST 2003

Text: Christian KRINGS

Bericht der Stadtratsitzung vom 28. August 2003

In einer sehr konstruktiven Atmosphäre wurden in einer zweistündigen Sitzung alle Punkte der Tagesordnung einstimmig verabschiedet.

Der Rat ratifizierte die Verordnung des Herrn Bürgermeisters vom 17.07.2003 in der ein Badeverbot für die Our in Schönberg erlassen wurde, auf Grund der negativen Resultate bei den Wasserproben der Umweltpolizei der Wallonischen Region in der Our.

Der Rat verabschiedete eine neue Verordnung bezüglich der Haltung von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde St. Vith. Diese Verordnung wurde vom Polizeirat vorgeschlagen und soll in allen 5 Gemeinden der Polizeizone Eifel Anwendung finden, damit die Beamten überall in der Polizeizone die gleichen Richtlinien vorfinden.

Die wichtigsten Vorschriften der neuen Verordnung.

- Es besteht Meldepflicht für alle Hunde und dies spätestens 3 Monate nach dem der Hund in Besitz genommen oder geboren ist
- 
- Diese Verordnung verbietet grundsätzlich das Halten die Zucht und das Führen von Hunden gleich welcher Rasse, die zum Kämpfen oder Beißen abgerichtet werden.
- Es ist ebenfalls verboten Hunde auf öffentlichem Gelände und an privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, frei herumlaufen zu lassen. Deshalb haben deren Besitzer alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Hunde den Privatbesitz nicht verlassen und niemanden gefährden können.
- Alle auf öffentlicher Straße geführten Hunde müssen ein Halsband tragen und an der Leine geführt werden. Gefährliche Hunde müssen unbedingt einen Maulkorb tragen, die Länge der Leine darf einen Meter nicht übersteigen. Die Person, die den Hund führt, muss mindestens 18 Jahre sein, körperlich in der Lage sein den Hund zu führen und die zur Führung eines solchen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
- Die Hundehalter müssen alle Vorkehrungen treffen, dass Bürgersteige, öffentliche Plätze und Anlagen nicht durch Tierexkremate beschmutzt werden. Orte, die durch Tierexkremate beschmutzt werden, müssen sofort vom Hundehalter gereinigt werden.
- Alle Eigentümer und Halter von Hunden haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere die öffentliche Ruhe der Einwohner durch Bellen, Heulen oder wiederholtes Lautgeben stören.

Der Rat genehmigte die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung um 16 Leuchtkörper zum Schätzpreis von 2680 Euro. Die Leuchtkörper sind noch im Lagerbestand der Stadtwerke vorhanden, sodass nur die Montage zu bezahlen ist.

Der Rat genehmigte die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes in Hinderhausen zum Preis von 4353 Euro.

Der Rat gab ein günstiges Gutachten zum Vorschlag der Forstverwaltung die überalterten Nadelholzbestände zu verjüngen. Dadurch werden in den kommenden 6 Jahren jährlich 25 Ha überaltertes Holz geschlagen. Rund 20 % des Erlöses sollen in einen Fond fließen, um die abgeholzten Flächen neu anzupflanzen oder eventuell kleine angrenzende Waldparzellen durch die Gemeinde ankaufen zu können.

Der Rat genehmigte die Pläne und das Lastenheft für den Neubau einer Halle für den Rettungsdienst der

Feuerwehr zum Schätzpreis von 251.000 Euro.

Mit diesem Gebäude können die räumlichen Engpässe bei der Feuerwehr behoben werden. Die 4 Rettungsfahrzeuge stehen bisher zwischen den großen Löschfahrzeugen, sie werden in Zukunft in einer eigenen Halle untergebracht, zusammen mit dem Einsatzmaterial und der Ausrüstung der Fahrer. Die neue Halle mit einer Größe von 25x11 Meter, wird unmittelbar neben dem ehemaligen Gebäude der Stadtwerke errichtet und soll teilweise vom Roten Kreuz genutzt werden können, das in Zukunft seine Bleibe im ehemaligen Gebäude der Stadtwerke finden soll. Mit dieser neuen Struktur wurde im Konsens mit der Feuerwehr und dem Roten Kreuz eine zukunftsorientierte Lösung für beide Dienste gefunden, die sich für das Wohl und die medizinische Notversorgung der Bevölkerung gemeindeübergreifend im Süden der Eifel einsetzen .

Der Rat genehmigte die Erstellung eines Projektes zur Attraktivitätssteigerung und verstärkten Kundenbindung in der Gemeinde St. Vith. Mit dieser Maßnahme soll der Einzelhandel gestärkt und in Workshops sollen gemeinsam mit den Betroffenen Maßnahmen definiert und umgesetzt werden, um dem strukturellen Wandel besser begegnen zu können. Die Kosten sind mit 16.000 Euro veranschlagt.

Der Rat genehmigte eine ganze Reihe von Immobilienangelegenheiten, u.a. die definitive kostenlose Abtretung des Geländes zum Bau der Umgehungsstraße Rodt, die Regularisierung von zwei Wegeabschnitten in Wallerode und den Verkauf von überbautem Gemeindeeigentum an einen Eigentümer in Neidingen.

Der Rat erweiterte den Auftrag an die Schulleiter der Gemeinde, im Hinblick auf die Führung einer Personalakte für das Lehr- und Schulpersonal.

Der Rat genehmigte die Auszahlung von Zuschüssen im Rahmen der Entwicklungshilfe für ein Projekt in Chile in Höhe von 4.500 Euro und ein Projekt von Pater Renard in Höhe von 1.176 Euro.

Der Rat genehmigte ebenfalls den Ankauf einer Präventionstafel für die Polizeidienste und die Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Planes ZEN bei der Wallonischen Region. Die Kosten für diese Tafel belaufen sich auf 5.694 Euro.

Der Rat stellte zu den Haushaltsabänderungen der Kirchenfabriken von Recht und Mackenbach ein günstiges Gutachten aus und genehmigte ebenfalls die Renovierungsarbeiten an der Kirche von Neudorf in Höhe von 325.000 Euro und am Turm der Kirche von Crombach zu 50.000 Euro. Beide Gebäude stehen unter Denkmalschutz, sodass die Arbeiten zu 60% von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden.

## **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. AUGUST 2003**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr JOUSTEN, Herr STAS und Frau TROST-DOUM, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Polizeiverordnungen**

##### **1. Polizeiverordnung. Zeitlich begrenzte Verordnung. Badeverbot in der Our, Badezone Schönberg. Ratifizierung der Verordnung des Herrn Bürgermeister vom 17. Juli 2003.**

Der Stadtrat:

Auf Grund der durch den Herrn Bürgermeister am 17. Juli 2003 erlassenen Polizeiverordnung betreffend des Badeverbotes in der Our, Badezone Schönberg;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 134 §1;

Beschließt: einstimmig

Einziger Artikel: Die durch den Herrn Bürgermeister am 17. Juli 2003 erlassene Verordnung betreffend den vorgenannten Gegenstand zu ratifizieren.

## 2. Polizeiverordnung. Ständige Verordnung. Regelung betreffend Hunde.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass die Anzahl streunender Hunde zunimmt;

In Erwägung, dass streunende Hunde eine Gefahr für die Bevölkerung und insbesondere für die Verkehrsteilnehmer bedeuten;

In Erwägung, dass die Verschmutzung öffentlichen Eigentums durch Hundekot eine bedeutende Belästigung der Öffentlichkeit darstellt;

In Erwägung, dass es im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung notwendig erscheint, das Halten von Hunden nur unter gewissen Bedingungen zu genehmigen;

In Anbetracht, dass bezüglich der Problematik der gefährlichen Hunde die betroffenen Interessenverbände konsultiert wurden;

Aus Gründen der Ordnung und Sicherheit und der öffentlichen Hygiene;

Auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1986 betreffend den Schutz der Tiere, insbesondere Artikel 1 und 15;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

In Erwägung, dass der Polizeirat nach einem Gutachten durch die Provinz, sowie des Gemeinde und Städteverbandes der Gemeinde ST.VITH empfiehlt die folgende Verordnung zu treffen;

Beschließt: einstimmig

Die Polizeiverordnung des Stadtrates vom 04. August 1994 in Sachen Regelungen betreffend Hunde aufzuheben und durch Gegenwärtige zu ersetzen.

Verordnet: einstimmig

### Artikel 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben oder
- b) Hunde, die sich nach dem Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen als aggressiv eingestuft worden sind oder
- c) Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben oder
- d) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen. Genehmigte Treibjagden sind eine Ausnahme.

Artikel 2: Alle auf dem Territorium der Gemeinde gehaltenen Hunde müssen von deren Eigentümern oder Haltern bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Diese Meldung hat innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Übernahme an, zu erfolgen. Des weiteren müssen die Hunde laut dem in Belgien geltendem Recht in Bezug auf den Ministeriellen Erlass vom 5. Februar 1998 identifiziert werden, sei es über Tätowierung oder Chip. Die Gemeinde hat das Recht eine diesbezügliche Bescheinigung zu verlangen.

### Artikel 3:

1° Es ist verboten auf öffentlichem Gelände sowie an privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, Hunde frei herumlaufen zu lassen (mit Ausnahme von Polizeihunden und Hundedressurschulen).

Alle auf öffentlicher Straße geführten Hunde müssen ein Halsband tragen, sie müssen an einer Leine geführt werden.

2° Gefährliche Hunde müssen einen Maulkorb tragen. Maulkorb und Leine müssen in funktionellem Zustand sein. Die Länge der Leine darf einen Meter nicht übersteigen.

Artikel 4: Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten, deshalb haben die Besitzer oder Halter von Hunden alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ihre Hunde, die auf Privatgrund herumlaufen, diesen unter keinen Umständen verlassen können.

Artikel 5: Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

Eine Person darf einen gefährlichen Hund nur führen, wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, körperlich in der Lage ist, den Hund sicher zu führen und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Artikel 6: Auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH ist das Führen, das Halten, und die Zucht von Hunden gleich welcher Rasse untersagt, die zum Beißen oder Kämpfen abgerichtet werden.

Artikel 7: Herumstreunende Hunde können von den öffentlichen Sicherheitsbeamten aufgegriffen und in Gewahrsam genommen werden.

Alle hierzu entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.

Artikel 8: Die Hundehalter müssen alle Vorkehrungen treffen, dass Bürgersteige, öffentliche Plätze und Anlagen, nicht durch Tierexkreme beschmutzt werden. Orte, die durch Tierexkreme beschmutzt werden, müssen sofort vom Halter gereinigt werden.

Artikel 9: Alle Eigentümer und Halter von Hunden haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere die öffentliche Ruhe oder die Ruhe der Einwohner durch Bellen, Heulen oder wiederholtes Lautgeben stören.

Artikel 10: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 11: Vorliegende Verordnung wird an die Permanentdeputation LÜTTICH, das Gericht Erster Instanz EUPEN, das Friedens- und Polizeigericht ST.VITH und an die Lokale Polizei/Dienststelle ST.VITH zu Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 12: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 3. Ersatz von Werkzeug. Ankauf einer Motorsäge. Ratifizierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeisters- und Schöffenkollegiums vom 27.05. 2003 betreffend den Ankauf einer Motorsäge zum Preise von 514,50 €;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 234, Absatz 3;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Den vorgenannten Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 27. Mai 2003 zu ratifizieren.

### 4. Erweiterung der Straßenbeleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde und in der Rodter Straße in ST.VITH. Genehmigung des Kostenanschlags.

Der Stadtrat:

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1 und Artikel 234, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 et 2, 1<sup>a</sup>);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 1.409,93 € (Erweiterung Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet) und 1.271,00 €, ohne MwSt. (Erweiterung Beleuchtung Rodter Straße) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde und Erweiterung der Beleuchtung in der Rodter Straße.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 1.409,93 € und 1.271,00 €, ohne MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

- A. Preisfestlegung  
Der Auftrag erfolgt laut Preisauflistung.
- B. Ausführungsfristen  
Die Ausführungsfrist beträgt 20 Arbeitstage.
- C. Zahlungsbedingungen  
Die Arbeiten werden nach ihrer kompletten Fertigstellung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.
- D. Preisrevision  
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

5. Erweiterung der Wasserleitung in Hinderhausen. Ratifizierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 08. Juli 2003 betreffend die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes in Hinderhausen zum Schätzpreise von 4.353,50 €;  
Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;  
Aufgrund des Gemeindegesetzes;  
Beschließt: einstimmig

Den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 08.07. 2003 in vorgenannter Angelegenheit zu ratifizieren.

6. Plan für die Verjüngung der Nadelholzbestände in der Gemeinde. Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Planes zur Verjüngung der Nadelholzbestände auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH für die Jahre 2004 bis 2009;  
Aufgrund des beiliegenden Schreibens der Provinzialregierung vom 20. Juni 2003;  
Aufgrund der Artikel 31 und 32 des Forstgesetzbuches;  
Beschließt: einstimmig  
Zu beiliegendem Plan 2004-2009 zur Verjüngung der Nadelholzbestände ein günstiges Gutachten zu erteilen.

III. Immobilienangelegenheiten

7. Neubau einer Halle für den Rettungsdienst der Feuerwehr ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 251.000 € zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 25.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neubau einer Halle für den Rettungsdienst der Feuerwehr ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 251.000 € zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 25.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden besonderen Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Sonderlastenheftes.

Artikel 6: Die entsprechenden Zuschüsse werden bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird – unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen – der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

#### 8. Erstellen eines Projektes zur Attraktivitätssteigerung und verstärkten Kundenbindung in ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Anpassung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich der Stadtrat bereits in der Vergangenheit mehrfach mit der Thematik zum Erstellen einer Studie über die wirtschaftliche Attraktivität in ST.VITH befasst hat;

In Erwägung dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2003 der Stadt ST.VITH unter Artikel 530/733/60 ein Betrag von 12.500 € für einen solchen Auftrag vorgesehen ist;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1 und Artikel 234, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 et 2, 1<sup>o</sup>a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 16.000 € (Honorar- und Sachkosten) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass der Haushaltsartikel Nr. 530/733/60 folglich um 3.500 € gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung erhöht werden muss;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung nachstehenden Dienstleistungsauftrages beinhaltet:

Erstellen eines Projektes zur Attraktivitätssteigerung und verstärkten Kundenanbindung in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 16.500 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 9. Umgehungsstraße Rodt. Kostenlose Abtretung der Trennstücke Los 12, 13 und 14 an das MAT. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des beiliegenden Schreibens des Immobilienerwerbssausschusses vom 23.07. 2003 und des beigefügten Enteignungsplans Nr. E/675/152.I.0335.3 betreffend die für den Bau der Umgehungsstraße Rodt erforderlichen Geländetrennstücke;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die auf beiliegendem Plan Nr. E/675/152.I.0335.3 eingezeichneten Landentnahmen mit den Losnummern 12, 13 und 14 aus den Parzellen gelegen in der Gemarkung 5, Flur K, Nr. 89L2 und Flur B, Nr. 1g6 und 1t5, mit einer Gesamtfläche von 14.211 m<sup>2</sup>, kostenlos an das Ministerium der Wallonischen Region, Ministerium für Ausrüstung und Transporte, abzutreten.

10. Regularisierung Weg entlang der Parzellen gelegen Gemarkung 2 (Wallerode), Flur G, Nr. 161d, 164a, 165b und 411b – Antrag Oswald GANGOLF-SCHMITZ, Wallerode – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29.06. 2000 mittels dem prinzipiell beschlossen wurde, eine Regularisierung vor dem Eigentum JENNIGES in Wallerode vorzunehmen;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes, mittels dem festgestellt wurde, dass Herr Oswald GANGOLF-SCHMITZ ebenfalls von dieser Regularisierung betroffen ist (siehe Lose 4 und 5 auf beiliegendem Vermessungsplan);

Aufgrund der beiliegenden Einverständniserklärung von Herrn GANGOLF und des gleichzeitig gestellten Antrages auf zusätzliche Regularisierung längs der Parzellen 164a, 165b und 411b;

In Erwägung, dass die Stadt ebenfalls die Regularisierung längs der Parzelle 409b, Eigentum von Frau JOHANNES-ZIANS anstrebe, jedoch kein Interesse seitens der Eigentümerin vorliegt;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und Vermessungspläne;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Den nachfolgenden Tauschgeschäften im öffentlichen Interesse zum Preise von 3,72 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen:

- Verkauf von 6 m<sup>2</sup> aus der Parzelle gelegen Flur G, Nr. 159c (Los Nr. 4 in blau auf beiliegendem Vermessungsplan vom 10.11. 2000) und von insgesamt 42 m<sup>2</sup> (Lose 5 (in orange) und 6 und 7 (in rosa) auf dem Vermessungsplan vom 22.03. 2002) aus öffentlichem Eigentum;
- Erwerb von 20 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 165b (Los 8 in gelb ) und von 19 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 411b (Los 9 in blau) von Herrn O. GANGOLF-SCHMITZ.

Artikel 2: Alle mit diesem Tauschgeschäft verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber im Verhältnis zu den jeweils erworbenen Flächen.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

11. Regularisierung eines ehemaligen deklassierten Weges in Neundorf und Aufnahme der neuen Trasse ins öffentliche Wegenetz. Aufschiebungsbeschluss des Herrn Provinzgouverneurs vom 25.06. 2003. Bestätigung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.04. 2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Aufschiebungsbeschlusses des Herrn Provinzgouverneurs vom 25. Juni 2003 in vorstehender Angelegenheit;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 264 und 265;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Aufschiebungsbeschluss des Herrn Provinzgouverneurs betreffend den Beschluss des Stadtrates vom 24. April 2003 hinsichtlich der Regularisierung eines ehemaligen deklassierten Weges in Neundorf und Aufnahme der neuen Trasse ins öffentliche Wegenetz zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Den Beschluss des Stadtrates vom 24. April 2003 in besagter Angelegenheit mit folgender Begründung zu bestätigen:

- im vorliegenden Fall handelt es sich um einen sehr lange zurück liegenden Tatbestand, dessen Gegebenheiten erst jetzt, im Rahmen einer Bauakte nochmals offenkundig wurden;
- es ist im Bestreben der Gemeinde ST.VITH, unter Wahrung des allgemeinen Interesses, der Bevölkerung schnell und für beide Seiten kostengünstig zu helfen, wenn es darum geht, seit jeher bestehende Situationen zu regularisieren;

- im vorliegenden Fall haben alle beteiligten Parteien ihr schriftliches Einverständnis zu dieser Vorgehensweise unterbreitet;
- im vorliegenden Fall hat gelegentlich des öffentlichen Untersuchungsverfahrens niemand Einwände vorgebracht;
- die kartographische Erfassung der Gegebenheiten erfolgt durch die lokale Dienststelle des Katasteramtes, so dass es keiner unnötigen Ausgaben für einen Landmesser bedarf.

Artikel 3: Was den letzten Abschnitt, „... dass die zwei Wege zwischen den Parzellen mit den Katasternummern 60b, 51a, 52a und 45a...“ an betrifft, keinen Zusammenhang zu erkennen, da die genannten Parzellen im Flur N nicht ausfindig gemacht werden konnten und folglich auch kein Grund für eine „nachträgliche Akte“ zu erkennen ist.

#### 12. Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Wallerode – Antrag Frau JOHANNIS-MÜLLER, Wallerode 27, 4780 ST.VITH. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.06. 2003, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat dem Verkauf im öffentlichen Interesse der Parzelle katastriert Gemarkung 2, Flur G, Nr. 133b mit einer Fläche von 62 m<sup>2</sup> zum Preise von 3,75 €/m<sup>2</sup> (insgesamt 232,50 €) zuzustimmen;

Aufgrund der vorliegenden Katasterauszüge, der Veröffentlichungsbescheinigung, des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einsprüche erfolgt sind sowie des Kaufversprechens von Frau JOHANNIS-MÜLLER;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Regularisierung von Eigentumsverhältnissen durch Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 2, Flur G, Nr. 133b an Frau JOHANNIS-MÜLLER, Wallerode 27, 4780 ST.VITH, zum Preise von 3,75 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Artikel 2: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Veraktung dieser Regularisierung zu beauftragen.

Artikel 3: Alle mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

#### 13. Regularisierung von überbautem Gemeindeeigentum in Neidingen, Haus Nr. 25 – Antrag der Eheleute GHIJSEN-SOETERS – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Eheleute GHIJSEN-SOETERS auf Regularisierung von überbautem Gemeindeeigentum gelegen Gemarkung, Flur P, Nr. 58/02;

Aufgrund der vorliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der Regularisierung durch Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur P, Nr. 58/02 mit einer Fläche von 19m<sup>2</sup> zum Preise von 3,75 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

#### IV. Verschiedenes

##### 14. Auftrag des Schulträgers an den Schulleiter. Beschluss des Stadtrates vom 24.06. 1999. Zusatz zum Punkt 2.8.1.

###### 1. Einleitende Bemerkungen

In Ihrer Funktion als Schulleiter sind Sie der direkte Vertreter des Schulträgers vor Ort. Nach Rücksprache mit dem Schulträger handeln Sie in seinem Auftrag und tragen somit gemeinsam mit ihm die Verantwortung für ein gutes Funktionieren der Ihnen anvertrauten Schule.

###### 2. Auftrag

2.1. Sie sind mit der Umsetzung des Gesellschaftsprojektes und des Erziehungsprojektes in Ihrer Schule beauftragt.

2.2. Das Schulprojekt sowie die Schulordnung arbeiten Sie gemeinsam mit Ihrem Lehrpersonal und in enger Zusammenarbeit mit allen Partnern der Schule aus. Anschließend unterbreiten Sie dem Schulträger beide Dokumente zur Genehmigung.

2.2.1. Sie sind mit der Umsetzung des Schulprojektes sowie der Schulordnung in Ihrer Schule beauftragt.

2.2.2. Ihnen obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Schulordnung.

2.3. Ihnen obliegt ferner die pädagogische und organisatorische Führung der Schule. Das geschieht im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Dieses beinhaltet u.a.

2.3.1. die Führung und Begleitung des Personals der Schule (einschließlich Aufsichts-, Küchen- und Reinigungspersonal);

2.3.2. das Führen einer Personalakte;

2.3.3. den Auftrag an jedes Personalmitglied ausgewogen schriftlich formulieren und nach Rücksprache mit dem Schulträger erteilen. Wie in Artikel 95 vermerkt, geschieht dies nach Rücksprache mit den betreffenden Personalmitgliedern;

2.3.4. das Aufstellen der Arbeits- und Stundenpläne;

2.3.5. die Unterrichtsverteilung;

2.3.6. die Gewährleistung, dass der Unterricht erteilt wird;

2.3.7. die Organisation von Aufsichten und Vertretungen.

N.B. Der Sicherheit der Kinder während ihrer normalen Anwesenheit in der Schule muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das bedeutet konkret lückenlose Unterrichtspläne ausarbeiten, ausreichend Personal für die einzelnen Aufsichten vorsehen. Dem in 2.3.3 erwähnten Auftrag an das Personal müssen die entsprechenden Pläne beigelegt werden.

2.4. Ihnen obliegt die Organisation und Förderung der Zusammenarbeit der Personalmitglieder untereinander, mit Ihnen, mit allen Beteiligten sowie mit dem Pädagogischen Rat und mit den Vertretungsorganen der Schulgemeinschaft.

Dies beinhaltet u.a.

2.4.1. Konfliktsituationen zeitig erkennen und demokratisch einer Lösung zuführen;

2.4.2. die Leitung des Pädagogischen Rates, der Klassenräte und anderer schulischer Gremien, Versammlungen und Konferenzen übernehmen;

2.4.3. eine optimale Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

2.5. Die Gewährleistung der Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ist ein wesentlicher Aufgabenbereich.

Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können hat der Schulleiter das Recht im Interesse der Kinder und bei Bedarf:

2.5.1. den Unterrichtsaktivitäten Ihrer Personalmitglieder regelmäßig beizuwohnen, Ratschläge zu erteilen und dabei der Entwicklung der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

2.5.2. eng mit den zuständigen Psycho-medizinisch-sozialen Zentren zusammenzuarbeiten.

2.6. Die Öffnung der Schule gehört zu den notwendigsten Aufgaben jeder einzelnen Schule als Teil der Gesellschaft. Als Garant für diese Öffnung vertreten Sie die Schule nach außen.

2.7. Organisatorische und administrative Aufgaben sind in kohärentem Zusammenhang mit der pädagogischen Leitung wahrzunehmen.

2.7.1. die Aufnahme und Entlassung von Schülern, im Auftrag des Schulträgers;

2.7.2. die administrative Führung der Schule (Personal-, Schüler- und Schulverwaltung, Schulinfrastruktur, Verwaltung des vom Schulträger vorgegebenen Schulbudgets,...) Dies geschieht in Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Schulamtes der Stadtverwaltung.

2.8. Die Zusammenarbeit mit dem Schulträger setzt vor allem einen ständigen Dialog und eine frühzeitige, objektive Information seitens des Schulleiters voraus.

2.8.1. Personalprobleme sind frühzeitig zwischen Ihnen und dem (den) Betroffenen in einem offenen Dialog zu klären und in der Personalakte festzuhalten.

Für das zeitweilige Personal verfassen Sie am Ende eines jeden Schuljahres einen Bericht der dem Personal zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

2.8.2. Eine objektive Einschätzung setzt voraus, dass Sie die Geschehnisse in Ihrer Schule "aus nächster Nähe" verfolgen. Dies gibt Ihnen das Recht:

- Unterrichtsbesuche durchzuführen;
- die Dienstzeiten und -pläne zu überwachen;
- Einsicht in die Register, Tagebücher und Vorbereitungen der Lehrpersonen zu haben;
- Interne Evaluation in Zusammenarbeit mit dem Lehrerteam durchzuführen.

2.9. Ihre eigene Fort- und Weiterbildung und die Ihres Personals planen Sie in Zusammenarbeit mit dem Netzkoordinator und je nach Bedürfnissen mit den entsprechenden Gremien und dies im Einklang mit den Zielsetzungen des Schulprojektes.

2.10. Nicht zuletzt liegen in Ihrem Auftrag die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen.

Der vorliegende Auftrag behält seine Gültigkeit bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung erfolgt.

Angefertigt in zwei Exemplaren, wovon je eins für den Schulträger und den Schulleiter.  
Genehmigt in der Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 1999 sowie am 28. August 2003.

15. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau ST.VITH. Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 28.05. 2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die "Société Wallonne du Logement" mit Schreiben vom 06.08. 2003 mitteilt, dass sie gewissen Ergänzungen zu dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.05. 2003 verabschiedeten Erbpachtvertrag wünscht, namentlich die Verlängerung der Mietdauer von dreißig auf mindestens dreiunddreißig Jahre und den Zusatz „Damit von der kostenlosen Einregistrierung, wie sie im Artikel 161,2° des Gesetzbuches über die Einregistrierungsgebühren, die erwerbende Gesellschaft erklärt, dass dieser Vorgang im öffentlichen Interesse ist, gemäß ihrer gesetzlichen Aufgaben in Ausführung des Dekretes vom 29. Oktober 1998 und dass sie die diesbezügliche Zulassung durch die Société Wallonne du Logement mit Datum vom 31. Dezember 1988 erhalten hat, wovon Kopie in der Anlage.“;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die von der Société Wallonne du Logement mit Schreiben vom 06.08. 2003 gewünschten Ergänzungen im Erbpachtvertrag, wie er vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.05. 2003 verabschiedet worden ist, hinzuzufügen, und zwar:

die Verlängerung der Mietdauer von dreißig auf dreiunddreißig Jahre, d.h. Artikel 5: ... dreiunddreißig Jahre, beginnend am ersten Juni 2003 und endend ohne vorherige Kündigung und Formalität am einunddreißigsten Mai zweitausendsechunddreißig;

und den Zusatz im Artikel 17: „Damit von der kostenlosen Einregistrierung, wie sie im Artikel 161,2° des Gesetzbuches über die Einregistrierungsgebühren, die erwerbende Gesellschaft erklärt, dass dieser Vorgang im öffentlichen Interesse ist, gemäß ihrer gesetzlichen Aufgaben in Ausführung des Dekretes vom 29. Oktober 1998 und dass sie die diesbezügliche Zulassung durch die Société Wallonne du Logement mit Datum vom 31. Dezember 1988 erhalten hat, wovon Kopie in der Anlage“.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

#### IV. Finanzen

16. Verteilung von Zuschüssen im Rahmen der Entwicklungshilfe-Dritte Welt für das Haushaltsjahr 2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass im Haushalt 2003 im Bereich Soziales, d.h. Zuschüsse im Rahmen der Entwicklungshilfe – Dritte Welt ein Betrag von 8.676 € vorgesehen ist;

Auf Vorschlag der Kommission für Soziales bezüglich der Verteilung dieser Mittel;

Beschließt: einstimmig

nachstehende Projekte zu unterstützen bzw. zu bezuschussen:

- Chilehilfe (E. STADTFELD) 4.500 €
- Projekt Pater RENARD aus Montenaus 1.176 €

17. Ankauf einer „Präventionstafel“ für die Polizeizone Eifel. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Planes „ZEN“.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, welcher die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: 15 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Ratsfrau SCHWALL-PETERS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer „Präventionstafel“ für die Polizeizone Eifel.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 5.694,00 € zuzüglich MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 40 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Das Material wird nach kompletter Lieferung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.

D. Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Artikel 6: Die entsprechenden Zuschüsse werden im Rahmen des Planes „ZEN“ beantragt.

#### 18. Haushaltsabänderung Nr. 1/2003 der Kirchenfabrik Recht. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsplanabänderung.

#### 19. Haushaltsabänderung Nr. 1/2003 der Kirchenfabrik Mackenbach. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsplanabänderung.

#### 20. Aufnahme von Anleihen. Sonderlastenheft für Dienstleistungsaufträge 2003. Genehmigung.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig nachfolgenden Punkt zusätzlich zur Tagesordnung aufzunehmen.

#### 20. A. Renovierung der Pfarrkirche Crombach. Gutachten zum angepassten Projekt und zum Beschluss des Kirchenfabrikrates Crombach-Weisten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch den Architekten SONKES erstellten Projektes zur Restaurierung der Pfarrkirche Crombach zum Betrage von 49.791,50 € (zuzüglich Honorare in Höhe von 8,5 %);

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenfabrikates Crombach-Weisten vom 26. August 2003, mit welchem vorgenanntes Projekt genehmigt wurde;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vorgenanntes Projekt, sowie den diesbezüglichen Beschluss des Kirchenfabrikates vom 26. August 2003 günstig zu begutachten.

Artikel 2: Der Kirchenfabrik einen außergewöhnlichen Zuschuss für den nicht durch die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Eigenmittel der Kirchenfabrik abgedeckten Teil der Ausgaben (Haushalt 2003 – Artikel 790006/633/51) zu gewähren.

Artikel 3: Vorliegenden Beschluss unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen an die zuständigen Behörden zu übermitteln.

Der Stadtrat beschließt einstimmig nachfolgenden Punkt zusätzlich zur Tagesordnung aufzunehmen.

20. B. Renovierung der Pfarrkirche Neundorf. Gutachten zum angepassten Projekt und zum Beschluss des Kirchenfabrikates Neundorf-Galhausen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch den Architekten SONKES erstellten Projektes zur Restaurierung der Pfarrkirche Neundorf zum Betrage von 324.836,60 € (zuzüglich Honorare in Höhe von 8,5 %);

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenfabrikates Neundorf-Galhausen vom 26. August 2003, mit welchem vorgenanntes Projekt genehmigt wurde;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Vorgenanntes Projekt, sowie den diesbezüglichen Beschluss des Kirchenfabrikates vom 26. August 2003 günstig zu begutachten.

Artikel 2: Der Kirchenfabrik einen außergewöhnlichen Zuschuss für den nicht durch die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Eigenmittel der Kirchenfabrik abgedeckten Teil der Ausgaben (Haushalt 2003 – Artikel 790004/633/51) zu gewähren.

Artikel 3: Vorliegenden Beschluss unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen an die zuständigen Behörden zu übermitteln.